

Gemeindewahlbehörde: Weiden an der March
Verwaltungsbezirk: Gänserndorf
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26.01.2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende drei Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Oberweiden		
Wahllokal: Gemeindeamt Oberweiden, Hauptstraße 25, 2295 Oberweiden		
Verbotszone: 20m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Zwerndorf		
Wahllokal: Kindergarten Zwerndorf, Bernsteinstraße 9, 2295 Zwerndorf		
Verbotszone: 20m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Baumgarten		
Wahllokal: alte Schule, Baumgarten 11, 2295 Baumgarten		
Verbotszone: 20m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 11:30 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	9 ⁰⁰ Uhr	11 ⁰⁰ Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Oberweiden, am 09.10.2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 09.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025“



¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.